

Anlage 2

Vertrag

über die Vergabe eines Stipendiums für Zahnmedizinstudierende
an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland

zwischen

der Stadt Haldensleben

vertreten durch den Bürgermeister

39340 Haldensleben
Markt 20-22

- im Folgenden: **Stadt Haldensleben** -

und

der/dem Zahnmedizinstudent/-in: Vorname, Name

geboren am: TT.MM.YYY

Anschrift: Straße, PLZ Ort

Fachsemester bei Antragstellung: XX

- im Folgenden: **Stipendiat** -

§ 1

Vertragszweck

Die Stadt Haldensleben gewährt gemäß der mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) geschlossenen Kooperationsvereinbarung Stipendien für Zahnmedizinstudierende an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland als Maßnahme der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Stadt Haldensleben.

§ 2

Umfang und Auszahlung des Stipendiums

Der Stipendiat erhält für die Dauer der Regelstudienzeit im Fach Zahnmedizin ein Stipendium in Höhe von 500,00 Euro pro Monat.

Sofern der Stipendiat bereits einen Teil des Studiums absolviert hat, verkürzt sich der Förderzeitraum entsprechend. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

Das Stipendium wird vorliegend monatlich wie folgt gewährt und ausgezahlt (Beträge in Euro):

Jahr/ Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2023												
2024												
2025												
2026												
2027												
2028												
2029												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto des Stipendiaten überwiesen:

Institut: XXX

IBAN: XXX

BIC: XXX

Die Auszahlung erfolgt durch die Stadt Haldensleben.

§ 3

Pflichten des Stipendiaten

Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.

Jeweils zu Semesterbeginn wird der KZV LSA vom Stipendiaten eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.

Nach Absolvieren der einzelnen Studienabschnitte der Zahnärztlichen Prüfung wird der KZV LSA eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern eine der Prüfungen nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die KZV LSA darüber ebenfalls unverzüglich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

Über Unterbrechung oder Abbruch des Studiums sind die KZV LSA und die Stadt Haldensleben unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

Nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums bzw. mit Erteilung einer Approbation nimmt der Stipendiat als Vorbereitungsassistent und danach als Vertragszahnarzt oder angestellter Zahnarzt oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung in der Stadt Haldensleben teil. Der Zeitraum der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen

Versorgung entspricht mindestens dem Zeitraum der Förderung während des Studiums durch die Stadt Haldensleben. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Zeit der Tätigkeit entsprechend.

§4

Einstellung bzw. Aussetzung der Zahlung

Die Stadt Haldensleben stellt die Zahlung des Stipendiums mit sofortiger Wirkung ein, wenn festgestellt wird, dass die Gewährung durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt wurde oder Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung erheblich sind, nicht mitgeteilt wurden, oder der Stipendiat den Verpflichtungen nach §3 dieses Vertrages nicht nachkommt.

§5

Rückzahlungsmodalitäten

Eine Rückzahlungsverpflichtung des Stipendiaten entsteht, wenn

- die Stadt Haldensleben feststellt, dass die Stipendienvoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. tatsächlich nicht vorgelegen haben, insbesondere die Verpflichtungen gemäß §3 dieses Vertrages nicht eingehalten werden,
- das Studium abgebrochen oder ein Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
- keine dem Förderzeitraum entsprechende Tätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach Abschluss des Zahnmedizinstudiums in der Stadt Haldensleben ausgeübt wird oder
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Rückforderung gewährter Zahlungen berechtigt.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung nach Beendigung des Studiums richtet sich nach dem prozentualen Anteil der ausgebliebenen Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Landkreis/in der Gemeinde.

Sofern sich aufgrund der Regelungen der Bedarfsplanung innerhalb von 6 Monaten nach Absolvieren des Zahnmedizinstudiums bzw. Erteilung der Approbation in der Stadt Haldensleben keine Möglichkeiten für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung für den Stipendiaten ergeben, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums durch den Stipendiaten.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht maximal in der Höhe, in der das Stipendium tatsächlich während des Studiums ausgezahlt wurde.

Im Fall einer Rückforderung ist der Erstattungsanspruch jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nachgewiesene Härtefälle können zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Studium oder die Tätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht wie vereinbart erfolgen kann, da z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung trifft die Stadt Haldensleben im Einvernehmen mit der KZV LSA.

§6

Kündigung

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§7

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.

§8

In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Haldensleben, den

, den

Hieber
Bürgermeister

Stipendiat